

Merkblatt für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers in der Stadt Billerbeck

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG). Es gelten die Inhalte/Vorschriften dieses Merkblattes.

Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaft oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.
2. Das Osterfeuer darf von Karsamstag bis Ostermontag abgebrannt werden.
3. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z. B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert ihre Stadtverwaltung.
4. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens **7 Werktage** vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck sowie das Merkblatt erhalten Sie in der Stadtverwaltung (Foyer oder Zimmer 20) oder im Internet.
5. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
6. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
8. Das Brennmaterial soll erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sofern das Brandgut schon einige Tage aufgeschichtet wurde, ist es vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren und möglichen Unterschlupf suchenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre, die zweite Person mindestens 16 Jahre alt sein, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
11. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
12. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelung dieses Merkblattes für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet worden sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
13. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
14. Für Brauchtumsfeuer müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a. Mindestens 100 Meter von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b. 50 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c. 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern und
 - e. 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.